



Brüssel, den 31. Mai 2021  
(OR. en)

9128/21

ENT 95  
MI 391  
COMPET 422  
IND 143  
TRANS 328  
ENV 372  
DELECT 108

## I/A-PUNKT-VERMERK

---

Absender: Generalsekretariat des Rates  
Empfänger: Ausschuss der Ständigen Vertreter/Rat

---

Nr. Komm.dok.: ST 8164/21 + ADD 1 - C(2021) 2639 final

---

Betr.: Delegierte Verordnung (EU) .../... der Kommission vom 23.4.2021 zur Ergänzung der Verordnung (EU) 2019/2144 des Europäischen Parlaments und des Rates durch Festlegung detaillierter Vorschriften für die spezifischen Prüfverfahren und technischen Anforderungen für die Typgenehmigung von Kraftfahrzeugen hinsichtlich ihrer Warnsysteme bei Müdigkeit und nachlassender Aufmerksamkeit des Fahrers sowie zur Änderung von Anhang II der genannten Verordnung  
- Absicht, keine Einwände gegen den delegierten Rechtsakt zu erheben

---

1. Die Kommission hat dem Rat am 23. April 2021 im Einklang mit Artikel 4 Absatz 6 und Artikel 6 Absatz 6 der Verordnung (EU) 2019/2144<sup>1</sup> den oben genannten Entwurf einer delegierten Verordnung vorgelegt.
2. Mit diesem Entwurf einer delegierten Verordnung wird auch Anhang II der Verordnung (EU) 2019/2144 geändert, indem ein Verweis auf die vorliegende Verordnung aufgenommen wird, d. h. den Rechtsakt, in dem die spezifischen Anforderungen in Bezug auf Warnsysteme bei Müdigkeit und nachlassender Aufmerksamkeit des Fahrers festgelegt werden.

---

<sup>1</sup> Verordnung (EU) 2019/2144 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27. November 2019 über die Typgenehmigung von Kraftfahrzeugen und Kraftfahrzeuganhängern sowie von Systemen, Bauteilen und selbstständigen technischen Einheiten für diese Fahrzeuge im Hinblick auf ihre allgemeine Sicherheit und den Schutz der Fahrzeuginsassen und von ungeschützten Verkehrsteilnehmern, zur Änderung der Verordnung (EU) 2018/858 des Europäischen Parlaments und des Rates (ABl. L 325 vom 16.12.2019, S. 1)

3. Ermüdung beeinträchtigt die Fähigkeit des Fahrers, sicher und fehlerfrei zu fahren, ein Phänomen, das zumeist bei Langstreckenfahrten mit konstanter Geschwindigkeit zu beobachten ist wird. Das Warnsystem bei Müdigkeit und nachlassender Aufmerksamkeit des Fahrers dürfte sein volles Sicherheitspotenzial außerhalb städtischer Gebiete, wo Geschwindigkeitsbegrenzungen von mehr als 70 km/h gelten, entfalten Gemäß der Verordnung (EU) 2019/2144 müssen Kraftfahrzeuge der Klassen M und N mit diesen Warnsystemen ab 6. Juli 2022 für neue Typen und ab 7. Juli 2024 für alle neuen Fahrzeuge ausgerüstet sein. Aus diesem Grund wird vorgeschlagen, dass Kraftfahrzeuge mit einer bauartbedingten Höchstgeschwindigkeit von bis zu 70 km/h nicht mit Warnsystemen bei Müdigkeit und nachlassender Aufmerksamkeit des Fahrers ausgerüstet sein müssen.
4. Die Delegationen hatten bis zum 26. Mai 2021 Zeit, Einwände gegen den delegierten Rechtsakt zu erheben. Bis zu diesem Zeitpunkt hat keine Delegation Einwände erhoben oder Bemerkungen vorgebracht.
5. Vor diesem Hintergrund wird der Ausschuss der Ständigen Vertreter ersucht, dem Rat zu empfehlen, dass er die Nichtablehnung des Entwurfs einer delegierten Verordnung in der Fassung des Dokuments ST 8164/21 + ADD 1) auf einer seiner nächsten Tagungen ohne Aussprache bestätigt.

---